

# **Aktuelle Satzung des Altertums- und Verkehrsvereins Querfurt und Umgebung e.V. in der Fassung vom 25.10.2012**

## **Eingearbeitet sind die Beschlüsse:**

- 02/2008 zu § 4, Absatz 1 Beiträge
- 02/2010 zu § 2, Zweck des Vereins
- 03/2010 zu § 12, Auflösung
- 01/2012 zu §§ 7, 9 und 11 Vorstand, Mitgliederversammlung und Vermögen,
- 02/2012 zu § 7 Abs. 2 Satz 1, Vertretung des Vereins

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Absatz 1, Name und Sitz

Der am 24.08.1990 wiedergegründete Verein führt den Namen „Altertums- und Verkehrsverein Querfurt und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Querfurt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Absatz 2, Tätigkeitsbereich

Der territoriale Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Region Querfurt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen (Geschäftsnummer VR 67126 beim Amtsgericht Stendal).

Absatz 3, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Organisation von Ausstellungen, die Durchführung von Lesungen, die Herausgabe von Informationsmaterial, die Durchführung kulturhistorischer, archäologischer, denkmals- und heimatkundlicher Vorträge und Exkursionen insbesondere des „Tages der Heimatpflege“, die Ehrung berühmter Querfurter Bürger sowie die Herausgabe der „Querfurter Heimatblätter“ verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Absatz 1, Aufnahme als Mitglied

Nach der schriftlichen Beitrittserklärung erfolgt die Aufnahme nach Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand.

Absatz 2, Ordentliches Mitglied

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger ab vollendetem 18. Lebensjahr werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter am Vereinsleben teilnehmen.

Absatz 3, Fördermitglied

Fördermitglieder können werden: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelunternehmen und Genossenschaften. Fördermitglieder sind passive Mitglieder.

Absatz 4, Ehrenmitglied

Bürger, die sich besondere Verdienste um die Belange der Region Querfurt und des Vereins erworben haben, können auf Vorschlag der Mitglieder nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Absatz 5, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- Ausschluss. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht entrichtet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Tod des Mitgliedes

#### **§ 4 Finanzierung**

Absatz 1, Beiträge

Die Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und dann als Jahresbeiträge erhoben.

Absatz 2, Fördermitglieder

Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.

Absatz 3, Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3, Absatz 4 ist beitragsfrei.

Absatz 4, Spenden

Jeder kann den Verein durch Spenden fördern. Die Verwendung erfolgt ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nach § 2.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Absatz 1, Pflichten

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

Absatz 2, Rechte

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vorhandenen Vorschriften zu nutzen. Jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglieder können für den Vorstand kandidieren. Andere Ehrenämter im Verein können von jedem Mitglied wahrgenommen werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Über die Höhe der Ersatzansprüche entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

Absatz 1, geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Mitglied für Organisation. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Besteht bei einer Beschlussfassung des Vorstandes Stimmgleichheit, so ist die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des 1. Stellvertreters maßgebend.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### Absatz 2, Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, gemeinsam mit dem 1. Stellvertreter oder dem 2. Stellvertreter oder durch den 1. Stellvertreter, gemeinsam mit dem 2. Stellvertreter oder dem Kassenwart gemäß § 26 BGB vertreten.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500 € belasten, sind sowohl der Vorsitzende als auch der 1. Stellvertreter bevollmächtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird vereinbart, dass die Vollmacht des 1. Stellvertreters nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden gilt.

Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500 € belasten und für den Abschluss von Dienstverträgen braucht der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung. Dem Vorsitzenden und den Stellvertretern ist es insbesondere untersagt, Grundstücke des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu belasten oder zu veräußern.

#### Absatz 3, erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einem Mitglied von Interessengruppen, sofern diese gebildet wurden.

#### Absatz 4, Wahlen

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf eine Mitgliederversammlung für zwei Jahre in direkter geheimer Wahl. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Absatz 5, Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand muss verantwortungsbewusst mit dem Vereinseigentum umgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### (1) Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreter

Der Vorsitzende und in seiner Abwesenheit der 1. oder 2. Stellvertreter berufen einmal im Jahr oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert die Mitgliederversammlung ein und leiten diese.

##### (2) Schriftführer

Der Schriftführer hat Protokolle über die Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen und diese sorgfältig zu verwahren. Er ist zuständig für die Anfertigung von Schriftwechsel für den geschäftsführenden Vorstand.

##### (3) Kassenwart

Der Kassenwart zieht die Beiträge ein und leistet alle Zahlungen, zu denen er vom geschäftsführenden Vorstand angewiesen wird. Er erarbeitet einmal jährlich einen Finanzplan, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### Absatz 6, Rechte des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, über laufende Ausgaben im Rahmen des Finanzplanes zu verfügen. Höhere Ausgaben sind in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

### **§ 8 Mitwirkung der Interessengruppen**

Im Verein können sich verschiedene Interessengruppen zur Verfolgung der Ziele des Vereins bilden. Die Interessengruppen und deren Mitglieder haben das Recht, Beschlussvorlagen einzureichen. Sie haben Antragsrecht.

Interessengruppen werden gebildet, wenn mindestens drei Mitglieder einen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand stellen. Der geschäftsführende Vorstand genehmigt die Gründung der Interessengruppen. Die Interessengruppen wählen den Vertreter für den erweiterten Vorstand und können innerhalb der Interessengruppe Ehrenämter verteilen. Die

Vertreter der Interessengruppen im erweiterten Vorstand sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

### Absatz 1, ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Geschäftsbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Verabschiedung des Finanzplanes

### Absatz 2, außerordentliche Mitgliederversammlung

Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### Absatz 3, Ladungsfrist

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom 1. oder 2. Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### Absatz 4, Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 1. oder 2. Stellvertreter geleitet. **Sind** auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

## **§ 10 Beschlüsse**

### Absatz 1, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Art der Abstimmung wird jeweils vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

### Absatz 2, Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen notwendig.

#### (1) Änderung des Vereinszwecks

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht anwesenden Vereinsmitglieder muss innerhalb von vier Wochen schriftlich eingefordert werden. Eine ausbleibende Antwort wird hierbei als Zustimmung gewertet.

#### (2) Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegeben Stimmen erforderlich.

### Absatz 3, Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, die Anwesenheit und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## **§ 11 Vermögen**

### Absatz 1, Verwendung

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Absatz 2, Verfügungsberechtigung

Über die Gelder des Vereins können der Vorsitzende und der 1. oder 2. Stellvertreter nur gemeinschaftlich verfügen. Der Kassenwart ist nur mit Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter oder dem 2. Stellvertreter gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.

### Absatz 3, Abschluss und Prüfung

Die Kasse ist am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Prüfung wird von zwei, durch die Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer vorgenommen.

### Absatz 4, Anlage und Mehrung

Das Geldvermögen, welches nicht ausschließlich der Bestreitung der Ausgaben des Vereins dient, darf nur in mündelsicheren Anlagen gem. § 1807 BGB angelegt werden. Über die Form der Anlage entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Kassenwartes.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Querfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere denkmal- und heimatpflegerische Aufgaben, zu verwenden hat.